

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der Jena-Optronik GmbH

1 Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende Allgemeine Verkaufsbedingungen der Jena-Optronik GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“) gelten für die Herstellung von Werken und die Lieferung sämtlicher bei Jena-Optronik GmbH bestellter Waren (im Folgenden gemeinsam „Lieferungen“) sowie für die Ausführung von Dienstleistungen (im Folgenden „Leistungen“) sofern nicht abweichende Bedingungen durch Jena-Optronik GmbH schriftlich bestätigt werden.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender und/oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2 Vertragsschluss

2.1 Sofern nicht anders deklariert, sind Angebote des Auftragnehmers freibleibend und stellen die Aufforderung an den Besteller dar, den Auftragnehmer einen Auftrag zu erteilen.

2.2 Ein Auftrag des Bestellers ist ein bindendes Angebot, das der Auftragnehmer binnen vier (4) Wochen nach Eingang durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen kann. Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung bei dem Besteller zustande.

2.3 Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen, z.B. der herzustellenden Werke und/oder der zu liefernden Waren und/oder der zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach der Auftragsbestätigung und etwaigen damit verbundenen technischen Spezifikationen.

2.4 Soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten für die Auslegung der handelsüblichen Begriffe die INCOTERMS 2010 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Ergänzungen.

3 Dokumentation

3.1 Vom Auftragnehmer dem Besteller vor Vertragsschluss übergebene oder zugänglich gemachte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Kalkulationen etc. werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in den Vertrag einbezogen werden.

3.2 Sämtliche Unterlagen verbleiben auch im Fall der Übergabe an den Besteller im alleinigen Eigentum des Auftragnehmers. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zugänglich gemacht werden oder vom Besteller für sich oder für Dritte verwertet werden. Sie sind auf Verlangen an den Auftragnehmer zurück zu geben.

4 Preise

4.1 Die vereinbarten Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und sind Festpreise einschließlich Verpackung ab Werk. Sie verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sofern diese anwendbar ist. Verladungs- und Frachtkosten einschließlich Versicherungskosten werden gesondert berechnet.

4.2 Zölle Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund ausländischer Vorschriften erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren etc. sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

4.3 Der Auftragnehmer sorgt für die Einhaltung ausländischer Verpackungs-, Verwiegungs- und Zollvorschriften sofern und soweit dies vertraglich vereinbart, bzw. rechtzeitig durch den Besteller mitgeteilt wurde. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

4.4 Liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung des Vertragsgegenstandes ein Zeitraum von mehr als drei Monaten und erhöhen sich während dieser Zeit die Kostenfaktoren für die Herstellung des Vertragsgegenstandes (insbesondere erhöhte Löhne durch Tarifierhöhungen oder erhöhte Materialpreise), ist der

Auftragnehmer berechtigt, die daraus resultierenden erhöhten Preise gegenüber dem Besteller geltend zu machen.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen sind – sofern nicht anders vereinbart – durch den Besteller innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug in EURO per Banküberweisung zu leisten. Sofern der Besteller nicht einen späteren Zugang der Rechnung nachweist, gilt diese spätestens drei (3) Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen.

5.2 Der Besteller leistet eine Anzahlung auf den Vertragswert in Höhe von 30% der Auftragssumme.

5.3 Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Kaufpreis innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist auf dem Bankkonto des Auftragnehmers eingegangen ist und dieser darüber verfügen kann. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu fordern. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen und/oder einen weiteren Schaden geltend zu machen.

5.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5.5 Sollte eine Zahlung, zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht möglich sein, so hat der Besteller den Gegenwert des geschuldeten Betrages termingemäß bei einer für den Auftragnehmer akzeptablen Bank in EURO einzuzahlen. Sofern der Besteller den Betrag nicht fristgemäß in EURO eingezahlt hat, trägt er das Risiko der Kursverschlechterung.

5.6 Sollte nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintreten oder dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die den Anspruch auf Vergütung gefährden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag zu verweigern, bis der Besteller seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt oder Sicherheit hierfür geleistet hat. Der Auftragnehmer kann eine angemessene Frist bestimmen in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung des Lieferanten nach seiner Wahl seine Leistungsverpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann er Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

6 Liefertermin, Erfüllungsort

6.1 Liefer- und Leistungstermine bzw. –fristen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers und beginnen frühestens mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller zu laufen. Die Liefer- und Leistungstermine bzw. –fristen sind eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Sendung versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Besteller ergangen ist

6.2 Sofern nicht explizit ausgeschlossen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vor dem vereinbarten Liefer- und Leistungstermine bzw. –fristen zu liefern.

6.3 Vorbehaltlich vertraglich abweichender Vereinbarungen, erfolgen sämtliche Lieferung ab Werk. Der Auftragnehmer schließt auf Kosten des Bestellers eine Transportversicherung ab. Etwaige Transportschäden hat der Besteller dem Auftragnehmer sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich nach Erhalt der Lieferung in Schriftform anzuzeigen.

6.4 In den Fällen höherer Gewalt ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung so lange hinauszuzögern wie das Ereignis dauert. Wird die Lieferung infolge höherer Gewalt dauerhaft, mindestens jedoch für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten unmöglich wird der Auftragnehmer von der Lieferpflicht frei. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und durch die dem Auftragnehmer die Erbringung der Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, z.B. Arbeitskämpfe (z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung), Bürgerkrieg, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Quarantäneanordnungen, behördliche Maßnahmen (z.B. Ein- und Ausfuhrverbote, Versagen von Ausfuhrgenehmigungen), Energie- und Rohstoffmangel und vom Auftragnehmer nicht zu vertretende,

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der Jena-Optronik GmbH

nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Wird der Auftragnehmer von der Lieferpflicht frei, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

6.5 Die Einhaltung der vorgesehenen Lieferfristen durch den Auftragnehmer setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller vertraglichen Mitwirkungspflichten durch den Besteller auf dessen Kosten voraus. Hierzu gehören insbesondere die Beibringung aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben zur Ablieferung des Vertragsgegenstandes, sowie die Beistellung der erforderlichen Räumlichkeiten, Bau- und Bedarfs-, Roh- und Hilfsstoffe, Werkzeuge, Fach- und Hilfskräfte, Energie-, Wasser-, Licht- und Wärmeversorgung, sonstigen Anschlüsse sowie Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen voraus. Kommt es hierbei zu Verzögerungen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen, mindestens jedoch um die Dauer der Verzögerung.

6.6 Ein Verschieben des Liefertermins durch den Besteller bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall die Mehrkosten, insbesondere Lagerkosten in Rechnung stellen. Mangels einer gesonderten Vereinbarung werden Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Vertragswertes je angefangene Woche der Lagerung berechnet. Der Besteller hat die Möglichkeit, den Nachweis zu führen, dass dem Auftragnehmer infolge der Lieferung ein geringerer oder kein Kostenaufwand entstanden ist.

6.7 Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes in Verzug, kann der Besteller Schadensersatz in Höhe von 0,5% der auf die verspätete Lieferung entfallenden Vergütung für jede vollendete Woche der verspäteten Lieferung, maximal jedoch 5% der vertraglichen vorgesehenen Vergütung für diese Lieferung verlangen. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass dem Besteller ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers wegen Verzug ist vorbehaltlich der Bestimmung in Zif. 10 ausgeschlossen.

7 Gefahrübergang

7.1 Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer (auch beim Transport mit Beförderungsmitteln des Bestellers), spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über.

7.2 Verzögert sich der Versand des Vertragsgegenstandes aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch den Auftragnehmer als auf den Besteller übergegangen. Die Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertragsgegenstand unter Abschluss einer Versicherung gegen Lagerisiken auf Kosten des Bestellers einzulagern.

7.3 Vorstehendes gilt nicht, sofern die Parteien eine andere Regelung des Gefahrübergangs, z.B. durch die Vereinbarung einer Incoterms 2010 getroffen haben.

7.4 Kommt der Besteller mit der Annahme des Vertragsgegenstandes in Verzug oder gibt er den Vertragsgegenstand unberechtigter Weise zurück, kann der Auftragnehmer nach fruchtlosen Ablauf einer dem Besteller gesetzten Frist zur Abnahme Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt 30% der Nettovertragssumme, wenn nicht der Auftragnehmer einen höheren oder der Besteller einen geringeren bzw. das Vorliegen keines Schadens auf Seiten des Auftragnehmers nachweist.

8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die dem Auftragnehmer aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zustehen, behält sich der Auftragnehmer die folgenden Sicherheiten vor, die nach Wahl des Auftragnehmers anteilig freigegeben werden, sobald ihr realisierbarer Wert die Forderung um mehr als 20% übersteigt. Bei laufender Rechnung diesen die Sicherheiten zur Sicherung der Saldenforderung.

8.2 Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an den Vertragsgegenstand, so tritt der Besteller schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte am Vertragsgegenstand an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen, falls hinsichtlich des Vertragsgegenstandes eine

Pfändung, eine Beschlagnahme oder eine sonstige Verfügung seitens eines Dritten erfolgt ist.

8.3 Der Besteller ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu warten. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Beschädigungen, Diebstahl und Zerstörung zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Auftragnehmer ab. Die Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen.

8.4 Der Besteller ist berechtigt, den seitens des Auftragnehmers gelieferten Vertragsgegenstand im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterzueräußern. Für diesen Fall tritt der Besteller bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Veräußerung an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, des dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Wertes des weiterveräußerten Vertragsgegenstandes. Der an den Auftragnehmer abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

8.5 Solange der Besteller seine Vertragspflichten gegenüber dem Auftragnehmer ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, die zur Sicherheit an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen einzuziehen. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Besteller den Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Dritterwerber offenzulegen und sämtliche zur Geltendmachung der Ansprüche des Auftragnehmers erforderlichen Unterlagen auszuhandigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Forderungseinziehung durch den Auftragnehmer und etwaiger Interventionen trägt der Besteller.

8.6 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt oder hätte eine solcher Insolvenzantrag gestellt werden müssen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe sämtlicher unter Eigentumsvorbehalt stehender Vertragsgegenstände zu verlangen und sofort an sich zu nehmen. Ebenso kann der Auftragnehmer die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vertragsgegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8.7 Verarbeitet der Besteller den Vertragsgegenstand, bildet er ihn um oder verbindet er ihn mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird unmittelbar Eigentümer des durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Gegenstandes. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich der Auftragnehmer und Besteller darüber einig, dass der Auftragnehmer in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer des neuen Gegenstandes wird. Der Besteller verwahrt den neuen Gegenstand für den Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Gegenstand gilt als Vorbehaltsware.

8.8 Ist der Eigentumsvorbehalt nach den Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Besteller bei der Begründung eines den Bestimmungen seines Landes entsprechenden Sicherungsrechts für den Auftragnehmer mitzuwirken.

9 Rechte des Bestellers bei Mängeln

9.1 Zur Feststellung etwaiger Mängel hat der Besteller den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen dem Auftragnehmer binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Besteller dem Auftragnehmer spätestens binnen eines Jahres ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes anzuzeigen. Versäumt der Besteller die vorgenannten Ausschlussfristen, gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt mit der Folge, dass der Besteller seine Rechte bei Mängeln nach 9.2 und 9.4 verliert.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der Jena-Optronik GmbH

9.2 Erweist sich der Vertragsgegenstand als mangelhaft, kann der Besteller Nacherfüllung, d.h. nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

9.3 Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Besteller einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil der Vergütung bezahlt. Der Auftragnehmer kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

9.4 Schlägt die Nachbesserung durch den Auftragnehmer zweimal fehl, verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung oder erbringt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist, kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen. Die Rechte des Bestellers zu Rücktritt und Schadensersatz anstatt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel der Sache nur unerheblich ist.

9.5 Dem Besteller stehen keine Rechte wegen Mängeln zu, die z.B. durch eine fehlerhafte Lagerung, Bedienung, Wartung oder übermäßige Beanspruchung des Vertragsgegenstandes, durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel oder unsachgemäße Veränderungen, Instandsetzungsarbeiten und die Verletzung von Plomben an dem Vertragsgegenstand oder sonst durch die Verletzung vertraglicher Vorgaben und Produktvorschriften seitens des Bestellers oder Dritter verursacht wurden.

9.6 Die Ansprüche des Bestellers verjähren zwölf (12) Monate nach Ablieferung der Sache.

Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die den Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Ganzen sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.

10 Haftung

10.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.2 Für einfach Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer – außer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, höchstens bis zu einem Betrag von zweihundertfünfzigtausend (250'000) Euro je Schadensereignis, oder bis zur Höhe des Vertragswertes, falls dieser niedriger ist, kumuliert jedoch bis zu einem Betrag von fünfhunderttausend (500'000) Euro oder bis zur Höhe des zweifachen Vertragswertes, falls der Vertragswert zweihundertfünfzigtausend (250'000) Euro nicht übersteigt. .

10.3 Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer bei Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen nach Zif. 10.2 – ausgeschlossen.

10.4 Eine weitergehende Haftung als die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist –ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs– ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine unabdingbare verschuldensunabhängige Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer Garantie.

10.5 Soweit die Haftung des Auftragnehmers gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts.

11.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Liefer- und Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist Jena.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Jena.

11.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

11.5 Sollte eine der vorherstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen